

## **Satzung Seniorenhilfe Offenbach e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Seniorenhilfe Offenbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Offenbach a.M.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und an keine religiöse Weltanschauung gebunden.

Die „Seniorenhilfe Offenbach e.V.“ ist eine Selbsthilfeorganisation, die nach dem Gemeinschaftsprinzip der gegenseitigen Hilfe arbeitet.

#### **I.**

##### **Zweck des Vereins ist im einzelnen:**

1. die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
2. die Unterstützung von Personen bei Verrichtungen des täglichen Lebens die zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung gehören
3. die Förderung von Bildung und Erziehung

Schwierigkeiten, die durch Alter, Krankheit, Vereinsamung entstanden sind, sollen durch Hilfestellung überwunden und den betroffenen Menschen soll die Möglichkeit gegeben werden, wieder aktiv am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

Der Verein fördert die nachbarschaftliche Hilfestellung im Rahmen der oben genannten Zwecke, indem er Kontakt unter Mitgliedern herstellt, die ohne kommerzielle Interessen helfen wollen, und Mitgliedern, die Hilfe benötigen und außerdem dadurch, dass er den Mitgliedern Fortbildungsmöglichkeiten anbietet.

Die Pflege von Kontakten und Freundschaften außerhalb der Vermittlungstätigkeit des Vereins, aber durch Erstkontakt des Vereins ausgelöst, wird begrüßt.

Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S. des § 57 Abs.1 Abgabenordnung tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

Die Einzelheiten werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Geschäftsordnung festgelegt.

#### **II.**

##### **Der Zweck der Satzung wird verwirklicht insbesondere durch:**

1. Besuchsdienste für hilfsbedürftige Mitglieder
2. Begleitung von hilfsbedürftigen Mitgliedern
3. Hilfe im Haushalt bei kurzzeitiger Erkrankung oder nach Entlassung aus dem Krankenhaus

4. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Mitglieder, die die Voraussetzung des § 53 der Abgabenordnung erfüllen
5. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
6. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
7. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten für Ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen.

Die Einzelheiten des Punktesystems sind in der Geschäftsordnung zu regeln und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke i.S. des §2 Absatz I, 1-3 eingelöst werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können werden:

#### **I.**

1. alle natürlichen Personen
2. juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
3. rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

#### **II.**

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es kommen dafür Personen in Frage, die sich besondere Verdienste für die Arbeit des Vereins erworben haben.

#### **III.**

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

**IV.**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
3. durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes.

Dem Ausschluss müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied im Rahmen einer angemessenen Frist (mind. vier Wochen) Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Etwaige Zeitgutschriften entfallen ersatzlos.

4. bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages ohne ersichtlichen Grund nach schriftlicher Mahnung.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und den Jahresbeitrag bei Eintritt und nachfolgend im ersten Quartal jeden Jahres zu zahlen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.

Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Er beträgt zurzeit 6.-- Euro.

In Offenbach wohnende Mitglieder sind berechtigt, die Hilfsleistungen satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen, sofern der Verein die nachgefragte Leistung im Einzelfall erbringen kann.

Der Verein hat für seine Aktivitäten alle Mitglieder unfall- und haftpflichtversichert. Schäden sind dem Vorstand sofort zu melden.

**§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

der/dem Vorsitzenden

bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden

der/dem Schriftführer/in

der/dem Kassierer/in

der/dem stellvertretenden Kassierer/in

max. 6 Beisitzer/innen

Der geschäftsführende Vorstand, der gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus:  
 der/dem 1. Vorsitzenden  
 den stellvertretenden Vorsitzenden  
 der/dem Schriftführer/in  
 der/dem Kassierer/in

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. oder einer von den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

Er kann sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder sie schriftlich beantragen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und sollten begründet sein.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Es kann jeweils nur eine Person vertreten werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von zwei Kassenprüfern
4. Wahl des neuen Vorstandes ( bzw. Nachwahlen )
5. Jede Änderung der Satzung
6. Entscheidung über eingereichte Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der/des Vorsitzenden hat vor der Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlvorgang zu erfolgen.

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, um die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören.

## **§ 9 Satzungsänderung**

### **I.**

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung der Text der neuen Satzung beigefügt war.

### **II.**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundungen von Beschlüssen**

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist und von einem weiteren Vorstandsmitglied und einem Mitglied der Mitgliederversammlung abzuzeichnen ist.

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden ebenfalls protokolliert und von der/dem Vorsitzenden oder der/den stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätig Zwecke innerhalb der Stadt Offenbach am Main für Senioren zu verwenden hat.

## **§ 12 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet und nutzt Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Es gelten die §§ 1 – 11, 37 – 38, 43 – 44 BDSG.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.02.1996 errichtet und von mindestens 7 Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Die Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 08.07.1996, 16.10.1996, 27.11.1996, 04.12.1996 (Vorstandssitzung), 05.03.1997, 06.03.2002, 30.03.2005 und am 29.03.2012 auf den vorliegenden Stand geändert.